

Satzung der Universität Tübingen für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sportwissenschaft vom 22. Dezember 2005¹

Aufgrund § 58 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien (Landeshochschulgesetz - LHG) in Baden-Württemberg vom 01.01.2005 (GBl S. 1) hat der Senat der Universität Tübingen folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck und Umfang des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Die Zulassung zum Studium des Faches Sportwissenschaft an der Universität Tübingen setzt das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens voraus. Der Bewerber hat in diesem Verfahren nachzuweisen, dass er über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügt, die erwarten lässt, dass er den praktischen Anforderungen des Studiums genügen kann. Die Eignungsfeststellung entfällt, wenn der Bewerber in einem anderen Bundesland ein gleichwertiges Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Eignungsfeststellungskommission.
- (2) Die Eignungsfeststellung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage auf folgende Teilgebiete:
 1. Leichtathletik,
 2. Schwimmen,
 3. Turnen,
 4. Spiele,
 5. Gymnastik (nur Bewerberinnen).
- (3) Bei einem Bewerber, der als Prüfungsfach Sport in der Reifeprüfung gewählt hat, entfällt die Eignungsfeststellung bis zu dem dritten auf die Reifeprüfung folgenden Eignungsfeststellungstermin in den Teilgebieten, die Gegenstand seiner praktischen Reifeprüfung waren und in denen er mindestens acht Punkte erreicht hat.

§ 2 Antrag

Den Antrag auf Teilnahme an dem Eignungsfeststellungsverfahren kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem das Eignungsfeststellungsverfahren stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Eignungsfeststellung erfolgen soll, bei der Universität Tübingen einzureichen.

§ 3 Eignungsfeststellungskommission

- (1) Der Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission und sein Stellvertreter werden vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrats bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen im Fach Sportwissenschaft hauptberuflich tätig sein; sie sollen Professoren sein.
- (2) Der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat die an der Eignungsfeststellung mitwirkenden Personen. Für jedes Teilgebiet gemäß § 1 Abs. 2

¹ A n m e r k u n g: Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Satzung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen und Männer.

sind zwei solche Personen zu bestellen, von denen eine zu dem im Fach Sportwissenschaft hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Universität gehören muss. Eine an der Eignungsfeststellung mitwirkende Person kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der Vorsitzende kann zugleich diese Funktion wahrnehmen. Der Vorsitzende und die an der Eignungsfeststellung mitwirkenden Personen bilden die Eignungsfeststellungskommission. Sie umfasst drei Mitglieder.

- (3) Dem Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission obliegt die Organisation der Eignungsfeststellung. Er entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Eignungsfeststellung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter unterstützt ihn bei diesen Aufgaben.

§ 4 Durchführung der Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsfeststellung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Ein Nachtermin für verhinderte Bewerber oder solche, die sich während der Eignungsfeststellung verletzt oder diese nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Der Termin zur Durchführung der Eignungsfeststellung ist nach Absprache der Universitäten landeseinheitlich auf die gleichen Tage festzusetzen.
- (2) An dem Nachtermin können nur Bewerber teilnehmen, die aus Gründen, die von Ihnen nicht zu vertreten sind, an der Eignungsfeststellung nicht teilnehmen konnten oder diese abbrechen mussten, sich während der Eignungsfeststellung verletzt haben oder diese nicht bestanden haben. Im ersten Fall wird ein Bewerber nur zugelassen, wenn er dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt.
- (3) Die Eignungsfeststellung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 von zwei Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission durchgeführt. Bei gegensätzlichen Meinungen der beiden Mitglieder entscheidet die gesamte Eignungsfeststellungskommission nach Anhörung der beiden Mitglieder.
- (4) Der Nachtermin der Eignungsfeststellung beschränkt sich auf die Übungen, für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die nicht abgelegt wurden.
- (5) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis der Eignungsfeststellung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er von der Eignungsfeststellung auszuschließen. An einem eventuellen Nachtermin gemäß Absatz 2 darf er nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Eignungsfeststellungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Eignungsfeststellungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 4 trifft der Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission. Der Bewerber ist vorher zu hören.

§ 5 Bescheinigung des Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens

Das Eignungsfeststellungsverfahren ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Teilgebieten die geforderten Leistungen erbracht hat. Hierüber ist ihm eine Bescheinigung auszustellen, die vom Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienstsiegel der Universität tragen muss.

§ 6 Gültigkeit der Bescheinigung

- (1) Die Bescheinigung nach § 5 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf das Eignungsfeststellungsverfahren folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber in einem anderen Bundesland das Eignungsfeststellungsverfahren absolviert hat (§ 1 Abs. 1 Satz 4).
- (2) Die Bescheinigung besitzt Gültigkeit an allen Universitäten im Lande Baden-Württemberg mit dem Studienfach Sportwissenschaft.

§ 7 Studienortwechsel an die Universität Tübingen

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerber, die in höhere Fachsemester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sportwissenschaft ein Eignungsfeststellungsverfahren nicht vorgeschrieben war. Hat der Bewerber in seinem Studium an einer solchen Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass er den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann er von der Eignungsfeststellung befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22. Dezember 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Anlage

zu § 1 Abs. 2 der Satzung

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

1. Leichtathletik

		Bewerber	Bewerberinnen
a)	100 m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b)	2000 m-Lauf	----	10,30 min
c)	3000 m-Lauf	13,0 min	-----
d)	Weitsprung	4,70 m	3,80 m
oder	Hochsprung	1,40 m	1,20 m
e)	Kugelstoßen	8,25 m (Kugel 6,25 kg)	6,75 m (Kugel 4,0 kg)
oder	Schleuderball	35 m (1,5 kg)	25 m (1,0 kg)

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen.

2. Schwimmen

	Bewerber	Bewerberinnen
100 m Brust oder wahlweise	1.57,5 min	2.07,5 min
100 m Kraul	1.47,5 min	1.57,5 min

3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachgenannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten (Beispiel: Zuviel oder zu wenig Rotation beim Hüftumschwung am Reck und damit ein Nicht-Erreichen der korrekten Endposition, ist als durchgefallen zu werten. Ebenso ist die $\frac{1}{2}$ Drehung beim Felgunterschwingung deutlich in der Luft zu vollenden und nicht erst während des Bodenkontaktes). An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden

<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigem Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts	Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigem Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts

b) Sprung

<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Sprunghocke Pferd längs Höhe 1,30m Sprungtisch 1,35m	Sprunghocke Pferd/ Sprungtisch Höhe 1,25m

c) Barren/ Reck

<i>Bewerber (Barren: 1,70 - 1,80m hoch)</i>	<i>Bewerberinnen (Reck: kopfhoch)</i>
Kippe aus dem Kipphang in den Grätschsitz, aus dem Grätschsitz abrollen in den Oberarmhang, Stemme rückwärts, Vorschwung, Wende in den Außenquerstand	Hüftaufschwung ohne Schwungbeineinsatz, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung aus dem Stütz mit ½ Drehung

4. Spiele

Verlangt werden aus den nachgenannten vier Spielen bei Bewerbern drei und bei Bewerberinnen zwei Spiele (nimmt ein Bewerber bei allen vier, eine Bewerberin an drei Spielüberprüfungen teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt). Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- a) Basketball: Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1»
- b) Fußball: Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1»
- c) Handball: Spielform 4:4 (auf ein Tor)
- d) Volleyball: Spielform 4:4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfgeln entsprechen.

5. Gymnastik (nur Bewerberinnen)

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird.

Die Bewerberin hat die Wahl zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil.

Vor der Eignungsfeststellung entscheidet sich die Bewerberin für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

Übung 1: Aufgabe ohne Handgerät

Die Bewerberin zeigt eine von ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60sec.), in welcher folgende gymnastische Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung); Hüpfen (vorwärts, rückwärts), Seitgalopp (rechts, links), Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlußfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein, z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfvorbeugen beinhaltet; weites Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

Bewertungskriterien: Rhythmischer Ablauf;
räumliche Gestaltung;
technische Ausführung;
Bewegungsweite;
Koordination der Einzelbewegungen.

Übung 2: Aufgabe mit dem Seil

Takt:

1. 1-8 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritt - Zweierlauf);
2. 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;
5-8 4 Schlusssprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
3. 1-8 3 Seitgaloppschrirte nach rechts und ein Schlusssprung,
3 Seitgaloppschrirte nach links und ein Schlusssprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
4. 1-4 einen Acherschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;
5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeischwingen zur Vorhalte;
5. 1-8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf);
6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schrirte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

Bewertungskriterien: Rhythmischer Ablauf;
Koordination von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen;
technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie Gerätetechnik;
Bewegungsweite.